

KREIS- ANGELFISCHEREIVERBAND ILMENAU E.V.

1.VORSITZENDER: DR. SIEGFRIED PAUSE, AHORNALLEE13, 98693 ILMENAU OT UNTERPÖRLITZ
2.VORSITZENDER: NORBERT SCHULZE, FALKENRING 5, 98693 ILMENAU OT OBERPÖRLITZ

Besondere Bedingungen für das Angeln in der Talsperre Heyda Anlage für den Erlaubnisschein zum Fischfang (Stand 01.12.2021)

Es gelten die fischereirechtlichen Bestimmungen des Landes Thüringen
([ThürFischG](#), [Thür-FischAVO](#) in den geltenden Fassungen).

Rücksicht und Fairness gegenüber anderen Anglern und Erholungssuchenden sind oberstes Gebot!

Beim Angeln sind unbedingt Müllbeutel, Maßband, Hakenlöser, Messer, Kescher und eine geeignete Waage mitzuführen.

Zufahrt (siehe Karte)

Zufahrt zur Talsperre mit Kfz: nur auf der Straße zur Staumauer oder von Heyda aus über die alte Büchelohrer Straße, vorbei am Sportplatz, bis zu dem ausgewiesenen Parkplatz im Wald.

Sperrbereiche (siehe Karte)

Boots- und Eisangeln sind nicht gestattet. Boote dürfen nur zum Übersetzen, um den Angelplatz zu erreichen, verwendet werden. Ein E- Motor ist erlaubt; ein Mindestabstand von 50 m zum Ufer ist einzuhalten und am Angelplatz ist das Boot ans Ufer zu ziehen. Das Watangeln darf nicht im Laichschongebiet und in der Nähe von Ansitzanglern ausgeübt werden. Sperrbereiche sind durch Schilder gekennzeichnet und durch gelbe Bojen im Bereich der Staumauer markiert. Sie umfassen das Grundstück der Thür. Fernwasserversorgung sowie das Schutzgebiet und die Bootsstege. Am Ostufer des Schutzgebietes ist das Angeln von der Angelgrenze bis zum Einlauf des Autobahngrabens vom 01.05.-30.09. erlaubt. Die Spitze der Heydaer Bucht, gekennzeichnet durch Schilder, ist vom 01.04. - 30.06. als Laichschongebiet für das Angeln gesperrt! Von brütenden Wasservögeln ist ein angemessener Abstand einzuhalten.

Von der Wiese aus, im Uferbereich zwischen der Verlängerung des Zaunes der Gaststätte und der Staumauer dürfen nur „Berechtigte und gehbehinderte Angler“ mit Ausweis vom KAFV Ilmenau angeln.

Angelplatz / Ordnung und Sauberkeit

Jeder Angler ist im Abstand von 5 m von seinem Angelplatz für die Sauberkeit verantwortlich, unabhängig davon, ob Unrat von ihm selbst oder von anderen Nutzern stammt.

Jeder Angler sollte einen Abfallbeutel bei sich führen und seinen Abfall, sowie den in der Nähe seines Angelplatzes liegenden mitnehmen und entsorgen. Reste von Angelschnur und Abfälle dürfen auf keinen Fall in der Natur liegen gelassen werden; Zigarettenkippen zählen auch dazu.

Offenes Feuer und das Zelten sind verboten und werden von den zuständigen Stellen geahndet. Gestattet ist direkt am Wasser das „Schirmzelt“ (Anglerzelt). Werden Fische am Gewässer geschlachtet und ausgenommen, ist es verboten, Eingeweide oder Teile von diesen Fischen wieder in das Wasser einzubringen, es sei denn, sie werden als Angelköder verwendet. Reste sind in jedem Fall abseits vom Ufer zu vergraben oder mitzunehmen.

Von der ThürFischAVO abweichende Schonzeiten

Hecht 01.02.-30.04.

Zander 01.02.- 31.05.

Von der ThürFischAVO abweichende Mindestmaße

Hecht 55cm;

Zander 50cm; Spiegel- und

Schuppenkarpfen 40cm;

Fangbegrenzungen

Tagesfanglimit und Limit für 24h Erlaubnisschein sind insgesamt 3 Fische der Arten Karpfen, Schleie, Forelle, Hecht, Zander, Aal, davon höchstens 2 Karpfen, 2 Schleien, 2 Forellen, 2 Aale, 2 Zander, 1 Hecht.

Jahresfanglimit für Inhaber eines Jahreserlaubnisscheins beträgt:

15 Raubfische (Hecht, Zander); 20 Spiegel- oder Schuppenkarpfen.

Gras-, Silber- und Marmorkarpfen unterliegen keinerlei Fangbeschränkungen, sind aber auf der Fangkarte zu registrieren. Bleie (Brassen), Silberkarpfen und maßige Welse dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden.

Fangmethoden

Erlaubt sind 2 Friedfisch- oder 1 Friedfisch- und 1 Köderfischangel oder 1 Spinn- oder 1 Flugangel; Spinn- u. Flugangel mit künstlichem Köder vom 01.05. bis 31.01.; Köderfischangel nur vom 01.06. bis 31.12..

Die Verwendung von Köderfischen richtet sich nach der geltenden ThürFischAVO.

Die Senke (an Stelle einer Angel) ist nur zum Fang von Köderfischen erlaubt. Andere beim Senken gefangene Fische, außer Bleie, sind schonend

zurückzusetzen. Reusen oder ähnliche Geräte sind nicht erlaubt.
Übermäßiges Anfüttern, sowie das Anfüttern und Ausbringen von Ködern mit Hilfe jeglicher Art von Wasserfahrzeugen sind nicht gestattet.
Fische dürfen nur zur Eigenverwertung entnommen und nicht lebend transportiert werden!

Führung der Fangkarte

Ohne mitgeführte Original-Fangkarte (digital im Handy oder in Papierform) ist der Erlaubnisschein ungültig! Die Fangkarte ist gemäß § 9 ThürFischAVO zu führen, zusätzlich ist das Gewicht der entnommenen Fische zu erfassen.
Für Inhaber eines Jahreserlaubnisscheins ist zu Beginn des Angels das Datum einzutragen. Sind die 20 Angeltage für den Jahreserlaubnisschein aufgebraucht, kann ein neuer Erlaubnisschein käuflich erworben werden.

Auch Köderfische sind mit Art und Stückzahl zu dokumentieren. Werden entnommene Fische nachweislich (z.B. Feststellung durch die Fischereiaufsicht) so nicht in die Fangkarte eingetragen, wird der Erlaubnisschein ohne Entschädigung eingezogen.

Fische ohne Fangbegrenzung sind in der Fangkarte mit ihrer Art, Stückzahl und Gesamtgewicht einzutragen, wobei besonders große Exemplare auch einzeln aufgeführt werden können. Die Bezeichnung „Weißfisch“ ist ein Sammelbegriff, aber keine Art!

Bitte das Auftreten von Kormoranen auf der Fangkarte vermerken (Zeit, Anzahl). Die Fangkarte (auch die einer Tageskarte; mit oder ohne Fang) ist nach Ablauf der Fischereierlaubnis umgehend vollständig ausgefüllt dem Aussteller zuzuleiten (Einwurf in den Postkasten an der Staumauer, oder Rückgabe an der Ausgabestelle oder per Post an den KAFV-Vorstand). Eine vollständig ausgefüllte digitale Fangkarte gilt als abgegeben.

Sonderbestimmung "Team Welsangeln":

Hinsichtlich Ausnahmen für Mitglieder des "Team Welsangeln" als Hegemaßnahme siehe <https://www.kafv-ilmenu.de/gesetze/>.

Ahndung von Verstößen

Ein Verstoß gegen geltende Gesetze, Verordnungen und die „Besonderen Bedingungen“ des Erlaubnisscheines kann den sofortigen, entschädigungslosen Entzug desselben nach sich ziehen, unabhängig von eventuellen weiteren rechtlichen Maßnahmen.

Verstöße werden von den bestellten Fischereiaufsehern in die Fangkarte eingetragen.

Bei gravierenden Verstößen werden weitere Erlaubnisscheine verweigert.

